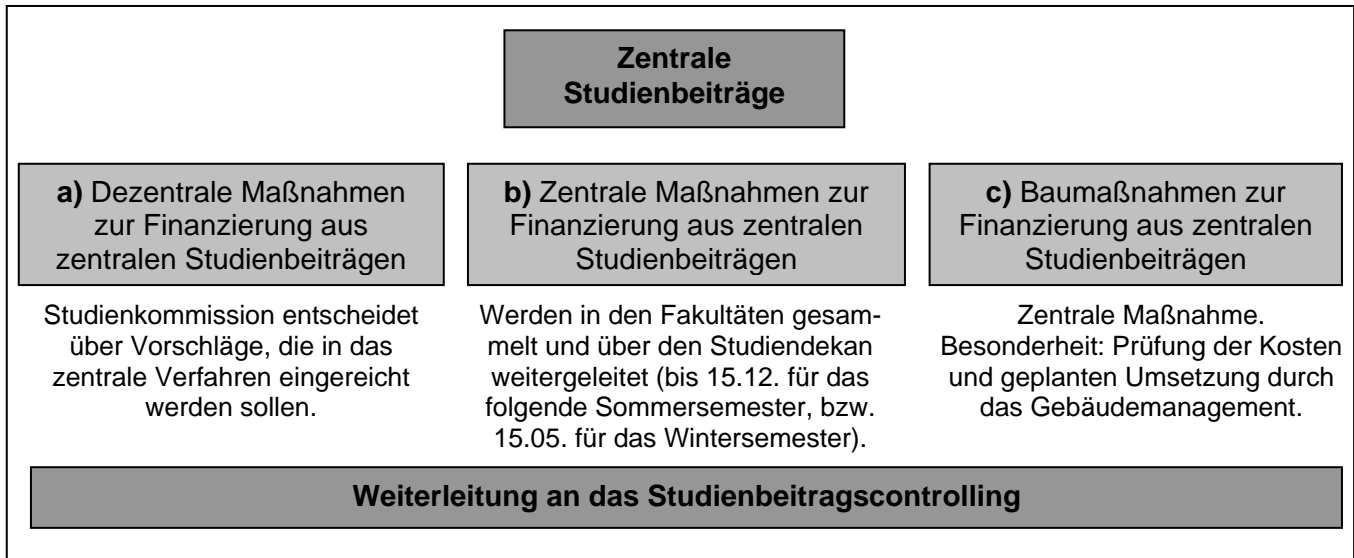


Verwendungsvorschläge für zentrale Studienbeiträge

1. Vorschlagsarten und Vorgehensweisen



a) Maßnahmen der Fakultäten aus zentralen Studienbeiträgen

Grundsätzlich können Vorschläge für Maßnahmen in den Fakultäten aus zentralen Studienbeiträgen finanziert werden ([Richtlinie über die Verwendung von Studienbeiträgen an der Universität Göttingen](#), § 9, Abs. 3). Es ist dabei unerheblich, ob noch Studierende anderer Studiengänge von der Maßnahme profitieren.

- Über das Einreichen von dezentralen Maßnahmen entscheidet der zuständige Fakultätsrat auf Vorschlag der zuständigen Studienkommission (§ 13, Abs.1).

b) Zentrale Maßnahmen

Hierunter sind Maßnahmen zu verstehen, die sich bezüglich des Nutzens nicht auf einen bestimmten Teil der Studierenden nach Fakultätszugehörigkeit beschränken und die in der Regel von einer zentralen Universitätseinrichtung durchgeführt werden.

Vorschläge für zentrale Maßnahmen können auch von Seiten der Fakultäten oder von einzelnen Mitgliedern der Universität eingereicht werden.

- Hierbei werden die Vorschläge direkt von den jeweiligen Studiendekanen weitergeleitet und müssen zuvor nicht in der Studienkommission und im Fakultätsrat besprochen werden. Solche Vorschläge sollten vor dem Einreichen allerdings mit der betreffenden Einrichtung, welche die Maßnahme durchführen soll, abgesprochen werden.

c) Baumaßnahmen und Lehrraumausstattung

Baumaßnahmen wie auch Lehrraumausstattung (Beamer, PC-Arbeitsplätze, Lautsprechersysteme etc.) sollen vor dem Einreichen bezüglich der zu erwartenden Kosten und der Beschaffungsmodalitäten durch das Gebäudemanagement geprüft werden. Hiermit soll sichergestellt werden, dass die Ausstattung an der Universität einheitlich ist und ggf. auch in anderen Räumen oder Gebäuden verwendet werden kann. Es ist auf eine Aufschlüsselung der Kosten im Vorschlagsformular zu achten. Bitte geben Sie auch an, um welche Räume in welchem Gebäude es sich handelt.

- Bitte geben Sie die Vorschläge vorab zur Prüfung an GM. Hierbei gehen die Vorschläge jeweils an den entsprechenden Baubetreuer der Fakultät. Sollten noch Unklarheiten bestehen, ist der zuständige Fachbereichsleiter [Herr Marx](#) (Tel.: -4274) anzusprechen. Die Beschaffung der Möbel sowie deren Kostenermittlung wird von [Herrn Bodmann](#) (Tel.: -2622) vorgenommen. Multimediaausstattung wird von [Herrn van der Grinten](#) (Tel.: -4020) betreut.

Für Maßnahmen, die die Beschaffung von **Hard- oder Software** vorsehen, orientieren Sie sich bitte an der [Budgetregel 21](#) (u. a. „Dell-Rahmenvertrag“). Sollten Sie hiervon abweichen wollen, kontaktieren Sie bitte vorab [Prof. Dr. Otto Rienhoff](#) (Vorsitzender der Senatskommission für Informationsmanagement).

Sowohl dezentrale als auch zentrale Vorschläge zur Verwendung von zentralen Studienbeiträgen können beim Studienbeitragscontrolling (sina.wagner@zvw.uni-goettingen.de) über die Fakultäten eingereicht werden. Vorschläge für Baumaßnahmen und Lehrraumausstattung sollen nach Prüfung durch GM ebenfalls dort eingereicht werden.

Für das Sommersemester sollen die zentralen Vorschläge (b) zentrale Vorschläge und c) Baumaßnahmen) jeweils bis zum 15.12. des Vorjahres und für das Wintersemester bis zum 15.05. des laufenden Jahres vorliegen. Die dezentralen Vorschläge zur Finanzierung aus zentralen Studienbeiträgen sollen nach der Beschlussfassung durch den Fakultätsrat weitergeleitet werden.

2. Befürwortung bzw. Nicht-Befürwortung von Vorschlägen

a. Aus zentralen Studienbeiträgen sollen insbesondere Maßnahmen gefördert werden, welche

- die Beratung und Betreuung der Studierenden verbessern,
- die Gruppengrößen in Lehrveranstaltungen reduzieren,
- die Ausstattung der Lehrräume verbessern,
- die Ausstattung mit Lehrmaterialien verbessern,
- einen Ausbau der Möglichkeiten zum selbstgesteuerten Lernen darstellen (z. B. eLearning Angebote, Notebookarbeitsplätze),
- innovativ sind, Modelcharakter besitzen sowie Pilotprojekte.

b. Nicht finanziert werden alle Maßnahmen, die notwendige **Grundausrüstung** für die Studiengänge darstellen, ohne die also ein ordnungsgemäßer Ablauf des Studiums nicht mehr möglich wäre. Solche Vorschläge können wegen des Substitutionsverbots (Richtlinie, §2, Abs. 1) nicht finanziert werden. Nicht aus Studienbeiträgen finanziert werden außerdem Maßnahmen der **Grundsanierung** oder Lehrraumausstattung, welche zwingend notwendig für den Ablauf der Lehre sind. Es werden dementsprechend nur Maßnahmen finanziert, die eine Verbesserung des bestehenden Grundangebotes oder eine Ergänzung dessen darstellen.

Maßnahmen, die notwendige Grundausrüstung oder Grundsanierung darstellen, dürfen auch nicht aus dezentralen Studienbeiträgen finanziert werden.

Die zKLS-plus hat einige Grundsatzentscheidungen getroffen, welche Maßnahmen nicht aus zentralen Studienbeiträgen zu finanzieren sind. Folgende Maßnahmenarten sollen dezentral finanziert werden:

- Tutorien, Hilfskräfte
- Lehrbücher (außer eBooks)
- Lehraufträge
- Druckkosten – hier ist darauf zu achten, dass nur die tatsächlichen Druckkosten übernommen werden.
- Exkursionen – hier ist darauf zu achten, bisherige Geldgeber nicht außen vor zu lassen, da sonst substituiert würde.
- Lehrverflechtung – es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit Ausnahme exklusiven Exports, die anbietende Fakultät diese Maßnahme zu finanzieren hat.
- Öffnungszeiten der dezentralen Bibliotheken.
- Dezentrale Maßnahmen mit geringem Mittelaufwand.

3. Grundsätzliches zur Finanzierung

Maßnahmen können vollständig aus zentralen Studienbeiträgen finanziert werden.

Zentrale Studienbeiträge können aber auch als **Vorfinanzierung** dezentraler Maßnahmen mit individuell ausgehandelten Rückzahlungsmodalitäten dienen. Hierdurch soll es den Fakultäten ermöglicht werden, kostenintensive dezentrale Maßnahmen zeitnah umzusetzen und die Rückzahlung über einen längeren Zeitraum aus den dezentralen, der Fakultät zugewiesenen, Studienbeiträgen zu tilgen. Solche Verwendungsvorschläge werden von der zKLS-plus ausdrücklich begrüßt.

Ebenfalls ist eine **Mischfinanzierung** aus zentralen und dezentralen Mitteln möglich.

Allgemein ist darauf zu achten, dass alle Maßnahmen, sofern möglich, **befristet** werden.

Durch eine Änderung der Richtlinie ([Amtliche Mitteilung 2007, Nr. 28](#)) können Maßnahmen nun für 3 Jahre befristet werden. Durch die Anerkennung eines fachministeriellen Erlasses gelten folgende Regelungen für das Einstellen von Personal aus Studienbeiträgen:

Amtliche Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen vom 20.12.2007/Nr. 28

Seite 2786

Anlage zu § 16

| Lfd. Nr. | Mitarbertertypus | Deputat nach LVVO | Befristungsmöglichkeit | Finanzierung aus Studienbeiträgen | Richtlinie | KapVO |
|----------|---|--|---|-------------------------------------|--|---|
| 1 | LfbA | 18 LVS § 4 Abs. 1 Nr.6a) | Nur Erstvertrag bis zu 2 Jahre (§ 14 Abs. 2 TzBfG) Sonst: Unbefristet | 100 % | Entfristung: Ja, nach § 6 Abs. 3, i. R. von §§ 10 Abs. 3, 13 Abs. 3 | keine Anrechnung |
| 2 | LfbA | 12 LVS mit Anteil eigener Weiterqualifikation § 4 Abs. 1 Nr. 6b) | Bis zu 2 x 6 Jahre nach WissZeitVG | 67 % (für Neuein- stellungen) | Nach § 6 Abs. 1 mög- lich, aber nur für 2 Jahre | kapazitätsneutrale, ergän- zende Finanzierung mög- lich aus freien Mitteln un- besetzter, vorhandener Plan- stellen; bei Kombination mit <u>neuer</u> Planstelle gem. §§ 8, 9 KapVO kapazitätsrelevant |
| 3 | Wiss. Mitarbeiter/in | 10 LVS § 4 Ab.2 Nr. 2 | Nur Erstvertrag bis zu 2 Jahre (§ 14 Abs. 2 TzBfG) Sonst: Unbefristet | 100 % | Entfristung: Ja, nach § 6 Abs. 3, i. R. von §§ 10 Abs. 3, 13 Abs. 3 | keine Anrechnung |
| 4 | Wiss. Mitarbeiter/in eigene Weiterqualifi- kation | 4 LVS (höchstens) § 4 Abs. 2 Nr. 3 | Bis zu 2 x 6 Jahre nach WissZeitVG | 40 % (bestenfalls!) | Nach § 6 Abs. 1 mög- lich, aber nur für 2 Jahre | kapazitätsneutrale, ergän- zende Finanzierung mög- lich aus freien Mitteln un- besetzter, vorhandener Plan- stellen; bei Kombination mit <u>neuer</u> Planstelle gem. §§ 8, 9 KapVO kapazitätsrelevant |
| 5 | Wiss. Mitarbeiter/in eigene Weiterqualifi- kation | 4 LVS plus Anteil 10 % Studienberatung | Bis zu 2 x 6 Jahre nach WissZeitVG | 50 % (bestenfalls!) | Nach § 6 Abs. 1 mög- lich, aber nur für 2 Jahre | kapazitätsneutrale, ergän- zende Finanzierung mög- lich aus freien Mitteln un- besetzter, vorhandener Plan- stellen; bei Kombination mit <u>neuer</u> Planstelle gem. §§ 8, 9 KapVO kapazitätsrelevant |

Ausschlaggebend für eine positive Bewertung eines Vorschlags ist, dass der zu erwartende Nutzen für die Studierenden auch in Relation zu den Kosten steht.

Maßnahmenänderungen und Abrechnung: Die Mittel werden bei Bewilligung jeweils nur maßnahmegebunden zugewiesen, dürfen also nicht für andere Zwecke verwendet werden. Nach Beendigung teilen Sie bitte dem Studienbeitragscontrolling die tatsächlichen Kosten mit, damit eine spitze Abrechnung erfolgen kann. Nicht benötigte Mittel werden zurück in den Topf der zentralen Studienbeiträge zurückgebucht.

Sollten sich Maßnahmen inhaltlich ändern oder sich Maßnahmen verteuern, melden Sie dies bitte umgehend dem Studienbeitragscontrolling. Bei Mehrkosten entscheidet ein durch die zKLS-plus eingesetztes Ad-hoc-Gremium.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an [Sina Wagner](#) (Studienbeitragscontrolling)